

Inhaltsverzeichnis

Viersen: Flächennutzungsplan, 89. Änderung „Konzentrationszonen für die Windenergie“..... 895

Bekanntmachung der Stadt Viersen

89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Konzentrationszonen für die Windenergie“ für die Teilbereiche „Boisheimer Nette“ und „Amerner Weg / Hochfeld“

- Beschluss und Genehmigung -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- A) die weichen Tabukriterien (im Rahmen der Ermittlung und Herleitung der Konzentrationszonen),
- B) die Abwägung der Stellungnahmen und Meinungsäußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der wiederholten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der wiederholten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,
- C) die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Der Geltungsbereich der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Konzentrationszonen für die Windenergie“ umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Viersen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Änderungsbereiche.

Der Änderungsbereich A „Boisheimer Nette“ liegt in der Gemarkung Boisheim, Flur 13 sowie Gemarkung Dülken, Flur 60 und umfasst 77,4 ha, von de-

nen 71,4 ha als geplante Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt werden. Er liegt zwischen den Ortslagen Boisheim im Westen und Dülken im Osten nördlich der Boisheimer Straße und südlich der Bahnstrecke Venlo – Viersen.

Der zweite Änderungsbereich B „Amerner Weg / Hochfeld“ liegt in der Gemarkung Dülken, Flur 51 sowie 53 und hat eine Größe von 31,3 ha, von denen 24,1 ha als geplante Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen werden. Er befindet sich unmittelbar an der Grenze zu Gemeinde Schwalmatal, nördlich der Landesstraße L 372 (Amerner Weg) und südlich des Bereiches Dülkener Nette und umfasst u.a. die bestehende Konzentrationszone für die Windenergie.

Der Verlauf der Grenzen der Änderungsbereiche der jeweiligen Plangebiete ist in der Planzeichnung dargestellt und aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Der Ratsbeschluss über die 89. Änderung des Flächennutzungsplans ersetzt den Beschluss über die 89. Flächennutzungsplanänderung vom 15.11.2016.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung hat diesen Plan mit nachstehender Verfügung vom 09.10.2017, Az.: 35.02.01.01-24Vie-089n-1450, genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Viersen am 11.07.2017 beschlossene 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie.“

Im Auftrag, gez.: Zmarsly

Die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss

während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags
von 08:00 - 12:30 Uhr und
von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr.

Über den Inhalt der Änderung und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

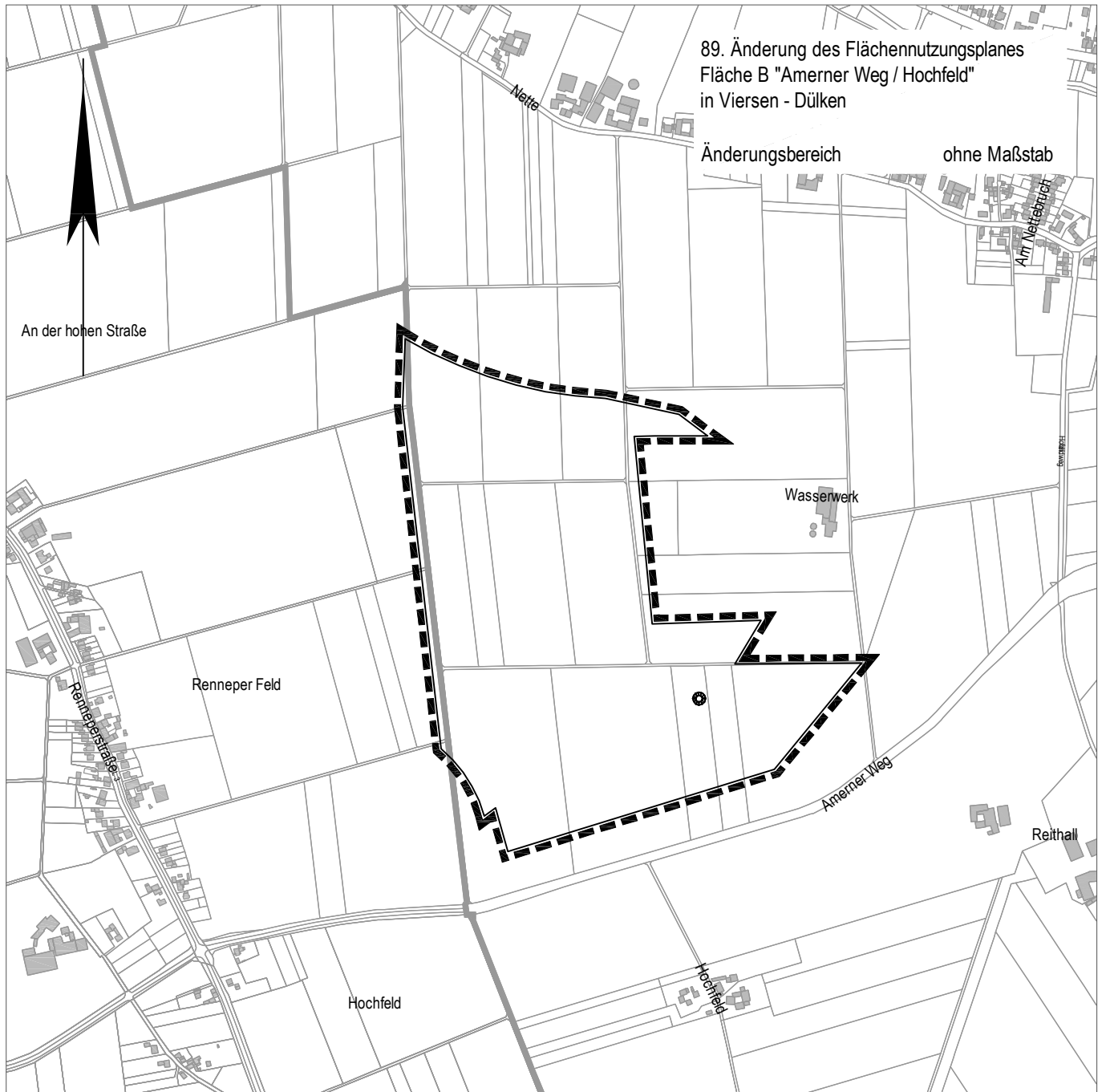
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Genehmigung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Konzentrationszonen für die Windenergie“ für die Teilbereiche „Boisheimer Nette“ und „Amerner Weg / Hochfeld“, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

89. Änderung des Flächennutzungsplanes
Fläche B "Amerner Weg / Hochfeld"
in Viersen - Dülken

Änderungsbereich

ohne Maßstab



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
